

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie
zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung
– Drucksachen 15/5243, 15/5523, 15/5726, 15/5916 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 16. Juni 2005 beschlossene Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 5. September 2005

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster
Vorsitzender

Michael Müller (Düsseldorf)
Berichterstatter

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart
Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung****Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 3 Satz 1, 2 – neu –
AbfVerbrG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und werden folgende Wörter angefügt:

,und folgender Satz angefügt:

„Das jeweilige Land trägt die Kosten für die Rückführung der Abfälle und deren schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, abzüglich der von Verursachern und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten gegenüber der nach Absatz 1 Satz 4 bis 7 zuständigen Behörde erstatteten Kosten.“

Zu Artikel 2 (§ 2 Satz 1 des Gesetzes zur Auflösung
und Abwicklung der Anstalt
Solidarfonds Abfallrückführung)

In Artikel 2 wird § 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbleibt bei der Anstalt bei Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser Überschuss auf den Bund über.“